



Mediencommuniqué

14. September 2006

Verwaltungsgerichtsentscheid gefährdet Schul- und Vereinssport

In einem Baubewilligungsverfahren um die Verlegung einer Aussensportanlage in der Gemeinde Würenlos hat das aargauische Verwaltungsgericht auf Beschwerde von Nachbarn hin die Benützungzeiten für die geplante, aber auch für die bestehende Sportanlage derart eingeschränkt, dass die Durchführung des Schulsports eingeschränkt und die Abhaltung des Vereinssports, vorweg für Meisterschafts- und Cupspiele, verunmöglicht wird. Im Weiteren erklärt das Verwaltungsgericht auf den Sportanlagen jährlich stattfindende grössere Anlässe (z.B. Wettkampfturniere) im Grundsatz als baubewilligungspflichtig. Der Gemeinderat hat diesen Entscheid - ein unheilvolles Präjudiz für viele andere Gemeinden - beim Bundesgericht angefochten.

Die öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Würenlos (Gemeindehaus, Schulhäuser, Mehrzweckhalle, Turnhallen, Aussensportanlagen, Schwimmbad) sind im Laufe der Jahrzehnte im Gebiet "Ländli"/"Wiemel" organisch gewachsen. Die Anlagen sind im Bauzonenplan als solche ausgeschieden. Die Aussensportanlagen bestehen aus den Plätzen "Ländli 1" und "Ländli 2". Es steht schon seit geraumer Zeit fest, dass "Ländli 2" durch zusätzliche Schulbauten beansprucht wird, weshalb dieser Platz angrenzend durch eine Anlage "Ländli 3" ersetzt werden soll. Dafür hat die Gemeinde vorausschauend schon 1996 und 2001 im Gesamtbetrag von 3,9 Mio. Franken Land zugekauft.

Die Baubewilligung für den neuen Platz "Ländli 3", bestehend aus einem Spielfeld für Fussball, Rugby, Faustball, einem Trockenplatz und bescheidenen Leichtathletikanlagen, wurde von Nachbarn zunächst beim Baudepartement, dann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten. Die Anwohner machen zu hohe Lärmeinwirkungen geltend.

Das Verwaltungsgericht hat nun mit Entscheid vom 23. Mai 2006, zugestellt in den Sommerferien, in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die zulässigen Benützungszeiten für Montag bis Freitag auf 08.00 - 12.00 und 13.30 - 21.00 Uhr, für Samstag auf 08.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr eingeschränkt und für Sonn- und Feiertage jede Benützung verboten.

Im Weiteren hat das Gericht sieben jährlich wiederkehrende Sportanlässe (vor allem Wettspieltourniere) als bewilligt erklärt und erwogen, für zusätzliche und andere Anlässe müssten allenfalls gesonderte Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Das Verwaltungsgericht bezeichnet seinen Entscheid als Kompromiss zwischen den Bedürfnissen des Schul- und Vereinsports und dem Ruhebedürfnis der Nachbarn. Faktisch läuft dieser "Kompromiss" jedoch darauf hinaus, dass der Vereinsport auf den bestehenden Aussenanlagen nicht mehr stattfinden könnte.

Das Gericht hat sein Urteil aufgrund einer Lärmexpertise gefällt, welche sich auf die sehr strenge deutsche Sportanlagenlärmschutzverordnung abstützt; weil das schweizerische Recht keine Lärmgrenzwerte für "Sportlärm" kenne, sei das Abstellen auf ausländisches Recht zulässig.

Falls der Platz "Ländli 3" erstellt wird, gilt das Urteil ausdrücklich auch für die weiterbestehende Anlage "Ländli 1", da es bei der Bewilligung von "Ländli 3" lärmschutzrechtlich um die wesentliche Änderung der Gesamtanlage geht, welche integral zu beurteilen ist.

Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass die Würenloser Sportvereine (Fussball, Rugby, Faustball) mit den festgelegten Benützungszeiten keine Heimspiele (Meisterschafts- und Cupspiele) mehr durchführen können, weil sie ohne Zweifel auf längere Benützungszeiten angewiesen seien. In einer Stellungnahme zum Urteil hält denn inzwischen auch der Aargauische Fussballverband (AFV) fest, "dass es dem SV Würenlos mit dem vom Urteil des Verwaltungsgerichts vorgegebenen Betriebszeiten nicht mehr möglich sein wird, am ordentlichen Wettspielbetrieb des AFV teilzunehmen".

Aber auch der Trainingsbetrieb der Würenloser Sportvereine, welcher naturgemäss auf die Feierabendzeiten angewiesen ist, würde mit den verfügbaren Benützungszeiten in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Nicht bedacht hat offenbar das Verwaltungsgericht, dass es mit dem morgendlichen Benützungsbeginn (08.00 Uhr) die erste Lektion (07.30 - 08.15) des Schulturnens auf den Aussenanlagen verunmöglicht und damit die Schulstundenplaner zumindest vor schwierige Probleme stellt.

Der Gemeinderat kann den Verwaltungsgerichtsentscheid nicht akzeptieren. Er hat deshalb durch die Anwälte Dr. Peter Gysi und Nik. Brändli (Schärer Rechtsanwälte, Aarau) beim Bundesgericht fristgerecht Beschwerde einreichen lassen.

Kleinere und mittlere Gemeinden können es sich nicht leisten, die Schulsportanlagen (mit ihrer Infrastruktur wie Garderoben, Duschen usw.) nicht auch für den Vereinssport zu verwenden. Nach dem unheilsamen Präjudiz des aargauischen Verwaltungsgerichtes müssten nun aber viele Gemeinde, deren Sportanlagen an Wohnquartiere angrenzen, für den Vereinssport neue Anlagen fernab von Wohngebieten errichten und unterhalten, während die herkömmlichen Sportanlagen ausserhalb der Schulzeiten brachliegen und damit teilweise zu "Investitionsruinen" würden.

Im Weiteren kann es nicht sein, dass jeder ausserordentliche Anlass einem Baubewilligungsverfahren unterstellt werden muss. Die Verzögerungsmöglichkeiten der Nachbarn in solchen Verfahren liegen auf der Hand (allein das Bewilligungsverfahren für "Ländli 3" in Würenlos hat bis heute beinahe fünf Jahre gedauert).

Das 71-seitige Urteil des Verwaltungsgerichtes ist im vollen Wortlaut auf der Website der Gemeinde, www.wuerenlos.ch, einsehbar (mit abgedeckten Namen der Beschwerdegegner).

Für Auskünfte aus Sicht der Gemeinde steht zur Verfügung:

*Hans Ulrich Reber
Gemeindeammann
Tel. G: 056 436 87 20
Natel: 079 205 67 64*

Für juristische Auskünfte steht zur Verfügung:

*Dr. Peter Gysi
Fürsprecher
Schärer Rechtsanwälte
Tel. G: 062 837 50 00*